

Richtlinien der Stadt Bruchsal
zur Förderung
von
Investitionen
in
Kindertageseinrichtungen



vom 31.01.2012

Präambel

Grundlage für diese Förderrichtlinien ist das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

- 1.1 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien im Rahmen der hierfür vom Gemeinderat im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel und ausschließlich für Vorhaben auf Bruchsaler Gemarkung.
- 1.2 Die Träger der in der geltenden örtlichen Bedarfsplanung anerkannten Kindertageseinrichtungen können auf Antrag eine Zuwendung erhalten.
Antragsteller, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstückes / Objektes sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer der Zweckbindung gemäß Nr. 5.3 dieser Richtlinien mindestens entspricht.
- 1.3 Eine Förderung kann nur im Rahmen der pädagogisch und konzeptionell notwendigen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Neu- und Ersatzbeschaffungen.
- 1.4 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt.
Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Zuwendungsbescheid (Ziffer 2.5 Satz 1).

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Der Antragsteller muss sämtliche möglichen Zuschüsse für die Kinderbetreuung beantragen, insbesondere die Zuschüsse gemäß der Verwaltungsvorschrift „VwV Investitionen Kleinkindbetreuung“ des Landes Baden-Württemberg für den Neubau, Umbau und die Umwandlung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren. Die Zuschüsse reduzieren den Zuschussbetrag der Stadt.
- 2.2 Eine Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung noch keine Auftragsvergabe erfolgt ist und noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug bestand. Der Zuwendungsempfänger muss dies gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzeigen und begründen.
- 2.3 Planungen bis Leistungsphase 4 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stellen - soweit sie im Benehmen mit der Stadt Bruchsal erfolgten - keinen Beginn der Maßnahme dar und können vor dem Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung zuwendungsunschädlich durchgeführt werden.
- 2.4 Falls aus anderen Gründen ein sofortiger Baubeginn erfolgen soll, ist dies bei der Stadt Bruchsal schriftlich zu beantragen und die Notwendigkeit zu begründen. Die Stadt Bruchsal kann nach Prüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

- 2.5 Die der Zuwendungsbewilligung zugrunde liegenden, von der Stadt Bruchsal anerkannten Ausgaben, sind einzuhalten. Sind bei genehmigten Maßnahmen Überschreitungen der zuwendungsfähigen Ausgaben absehbar, so sind diese der Stadt Bruchsal unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Eine Anpassung der Zuwendung an gestiegene Kosten ist nur auf Antrag und mit Zustimmung der Stadt möglich; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

3. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Ausgaben

3.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungen können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

a) Baumaßnahmen

- aa) Neubauten
- ab) Erweiterungsbauten
- ac) Umbauten
- ad) Kauf (ohne Grunderwerb)
- ae) Abbruch

Die Ersteinrichtung ist bei Neubau- und Erweiterungsbauten enthalten.

b) Instandhaltungsmaßnahmen

Instandhaltungsmaßnahmen (laufende Bauunterhaltung) sind alle Maßnahmen und technischen Mittel zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit. Darunter fällt auch die planmäßige und regelmäßige Pflege und Wartung sowie die Beseitigung der dabei festgestellten Schäden. Instandhaltungskosten werden ab einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR (brutto) pro Jahr und Kindertageseinrichtung bezuschusst.

c) Instandsetzungsmaßnahmen

Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit und vollen Nutzungsfähigkeit schadhafter Gebäude und defekter Anlagen.

d) Neu- und Ersatzbeschaffungen zum Betrieb der Einrichtung

Zum Betrieb der Einrichtung gehören selbständig nutzbare Einrichtungsgegenstände (z.B. Mobiliar) sowie Spiel- und Lerngeräte mit einem Einzelanschaffungswert über 410 EUR (ohne Mehrwertsteuer), wobei von einer durchschnittlichen Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren ausgegangen wird.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind bei Bauausgaben die in der DIN 276 enthaltenen Kostengruppen
- b) Die Beauftragung eines Architekten erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Bruchsal, Bau- und Vermessungsamt. Die Vergütung erfolgt auf Basis der HOAI.
- c) Beim Ansatz und der Abrechnung von Eigenleistungen können je Arbeitsstunde 11 EUR in Anrechnung gebracht werden. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Eigenleistungen werden in Höhe von bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Gesamtaufwandes anerkannt.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Zur Klärung der Zuwendungsfähigkeit und Höhe der Zuwendung ist bis 30.06. für das folgende Haushaltshaltsjahr ein Antrag bei der Stadt Bruchsal, Amt für Familie und Soziales zu stellen. Dabei sind die Maßnahme und die voraussichtlichen Kosten zu benennen und die Erforderlichkeit zu begründen.

Bei Baumaßnahmen sind vorzulegen:

- Kostenberechnung nach DIN 276
- Raum- und Flächenberechnungen
- Bauunterlagen (Lageplan, Bauzeichnungen, Bestandspläne, Plandarstellung Alt/Neu) für Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist
- Zeitplan für die voraussichtliche Objektausführung
- Baugesuch, welches mit den Fachbehörden und der Baurechtsbehörde abgestimmt ist
- Verbindliche Finanzierungsdarstellung mit den erforderlichen Nachweisen (z. B. Eigenmittel- und Fremdmittelnachweis, Eigenleistungen, Komplementärfinanzierung Dritter)
- Bestätigung über die Komplementärfinanzierung des Antragstellers, Dritter bzw. übergeordneter Institutionen
- Aufstellung der Eigenleistungen nach Gewerken
- Pacht- bzw. Nutzungs- oder Mietverträge
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Bei Maßnahmen, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, sind die erforderlichen Unterlagen in Absprache mit der Stadt Bruchsal vorzulegen.

Auf Verlangen der Stadt Bruchsal sind außerdem folgende Unterlagen vorzulegen:

- Wirtschaftlichkeitsberechnung über den Zeitraum von 10 Jahren bei Bauvorhaben über 100.000 EUR (brutto)
- Berechnung der Folgekosten (Schuldendienst und Betriebskosten) nach Vorgabe der Stadt

Der Antragsteller muss erklären, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- 4.2 Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal entscheidet im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung über die Förderung der beantragten Maßnahme.

5. Antragsprüfung und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Nach dem Beschluss des Gemeinderates erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Die Stadt Bruchsal legt im Bewilligungsbescheid den Zeitraum fest, in welchem die Durchführung der Maßnahme zu erfolgen hat (Durchführungszeitraum).

- 5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Baumaßnahmen den Beginn der Maßnahme (Vergabe von Aufträgen) der Stadt Bruchsal schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Die von der Stadt für Maßnahmen nach Nr. 3.1a und 3.1c geleisteten Zuwendungen werden mit jährlich 4 % abgeschrieben; die Zweckbindungsfrist bei diesen Maßnahmen beträgt 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Einrichtung.

Bei Zuwendungen für Beschaffungen gem. Nr. 3.1d erfolgt eine jährliche Abschreibung von 10 %; die Zweckbindungsfrist beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Bei Beendigung der Betriebsträgerschaft sind städtische Zuwendungen in Höhe des noch nicht abgeschriebenen Anteils zurückzuzahlen. Dies gilt nur dann, wenn der Zuwendungsempfänger die Beendigung der Betriebsträgerschaft zu vertreten hat.

Die Stadt Bruchsal behält sich vor, die Zuwendung unter Berücksichtigung der von der Stadt Bruchsal festgelegten Abschreibung zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Gebäude und / oder beweglichen Sachen nicht mehr zweckentsprechend verwendet.

- 5.4 Zur dinglichen Sicherung des Rückzahlungsanspruches ist ab einem Förderbetrag von 300.000 EUR nachrangig eine Grundschuld zugunsten der Stadt zu bestellen.

Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

- 5.5 Die Stadt Bruchsal behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen sowie die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger von dritter Seite (z. B. öffentliche Hand) Zuwendungen erhält, die im Ausgaben- und Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren.

6. Vergabe von Aufträgen

- 6.1 Auftraggeber ist der Antragsteller.

- 6.2 Die Beauftragung von Architekten/ Fachplanern ist mit der Stadt Bruchsal abzustimmen. Erst nach Vorlage der Honorarvorschläge sowie der Vertragsentwürfe kann der Auftrag nach Zustimmung der Stadt Bruchsal vergeben werden.

- 6.3 Bei der Vergabe von Aufträgen (Bauaufträge bzw. Liefer- und Dienstleistungen) sind die für Kommunen anzuwendenden Vergabevorschriften (VOB/A, VOL/A, VOF/A) anzuwenden.

- 6.4 Bauleistungen bzw. Liefer- und Dienstleistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Anstelle einer Öffentlichen Ausschreibung ist ausnahmsweise und nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt eine Beschränkte Ausschreibung zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung einen Aufwand verursacht, der für den Auftraggeber oder für die Bewerber zu dem Wert der Leistung im Missverhältnis steht. Für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen gelten folgende Wertgrenzen (Obergrenzen):

Vergabe von Bauleistungen bis 75.000 EUR (netto)

Bauleistungen bis höchstens 10.000 EUR (netto) können auch freihändig vergeben werden.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind grundsätzlich mindestens drei Angebote anzufordern. Bei Aufträgen bis 3.000 EUR (netto) kann von Vergleichsangeboten abgesehen werden.

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis 40.000 EUR (netto)

Leistungen bis höchstens 10.000 EUR (netto) können auch freihändig vergeben werden.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind grundsätzlich mindestens drei Angebote anzufordern. Bei Aufträgen bis 3.000 EUR (netto) kann von Vergleichsangeboten abgesehen werden.

Fällt die Vergabe von Aufträgen in den Gültigkeitsbereich anderslautender landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften, können in Absprache mit dem Bau- und Vermessungsamt andere Obergrenzen festgelegt werden.

- 6.5 Die Stadt Bruchsal behält sich vor, die Vergabeunterlagen bei Öffentlicher Ausschreibung vor der Veröffentlichung, bei Beschränkter Ausschreibung/Freihändiger Vergabe vor Versand zu prüfen.
- 6.6 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen und kann nur nach Zustimmung der Stadt Bruchsal erfolgen.

7. Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der von der Stadt Bruchsal zur Verfügung gestellte Vordruck ist zu verwenden.
- 7.2 Auf Antrag können nach Baufortschritt Teilzahlungen geleistet werden. Der Träger muss die der Teilzahlung zugrundeliegenden Auszahlungen bestätigen. Teilzahlungen können maximal bis 90 % der bewilligten Zuwendung ausbezahlt werden. Teilzahlungen unter 15.000 EUR sind nicht möglich.
- 7.3 Vor Auszahlung der gesamten Zuwendung bzw. der Restzuwendung sind der Stadt Bruchsal die verbindlich geprüften und freigegebenen Schlussrechnungen vorzulegen.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Bruchsal die Fertigstellung der Fördermaßnahme innerhalb von 1 Monat ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen schriftlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis der Einzelausgaben. Er hat dabei zu bestätigen, dass das Bauvorhaben unverändert entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen (Angaben gem. Ziff. 4) ausgeführt wurde. Abweichungen hiervon sind mitzuteilen und zu begründen.

- 8.2 Der Zuwendungsempfänger ist für die Dauer der Zweckbindung verpflichtet, der Stadt Bruchsal unverzüglich Veränderungen im Rahmen des Zweckbindungszwecks mitzuteilen.

9. Prüfungsrecht der Stadt Bruchsal

- 9.1 Der Stadt Bruchsal wird für alle Maßnahmen, für die sie eine Zuwendung bewilligt hat, ein Prüfungsrecht eingeräumt.
- 9.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist, zurückgenommen oder widerrufen wurde. Der Erstattungsanspruch ist entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

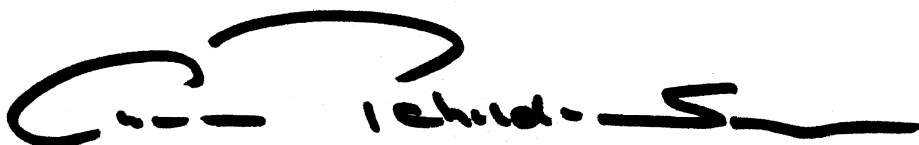
10. Nicht mehr benötigte Räumlichkeiten

- 10.1 Sofern die nach diesen Richtlinien geförderten Räume aufgrund der Bedarfsplanung der Stadt Bruchsal für den Kindergartenbetrieb nicht mehr benötigt werden, muss dies der Stadt Bruchsal unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich angezeigt werden.
- 10.2 Die freiwerdenden und geförderten Räume dürfen nur einer anderweitigen, sozialen Nutzung zugeführt werden, welche mit der Stadt Bruchsal abzustimmen ist. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger die gewährte Zuwendung in Höhe des noch nicht abgeschrieben Anteils entsprechend Nr. 5.3 an die Stadt Bruchsal zurückzahlt.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bruchsal, den 31.01.2012



Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

